Auszug aus der Finanzordnung des DAV der DDR

Grundlagen der Finanzwirtschaft im DAV der DDR

Zielstellung und Aufgaben der Finanzwirtschaft im DAV der DDR

Durch die Finanzwirtschaft ist die materielle Sicherstellung der Lösung aller Aufgaben des DAV der DDR bei der weiteren Entwicklung des Angelsportes in der DDR zu garantieren. Damit dient die Finanzwirtschaft des DAV der Erfüllung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe und spielt eine aktive Rolle bei der Erfüllung der Sportpläne.

2. Einnahmen

- 2.1. Auf der Grundlage des Statuts wird die Lösung der sportpolitischen Aufgaben des DAV der DDR durch Einnahmen finanziert aus:
- 2.1.1. Mitgliedsbeiträgen,
- 2.1.2. Aufnahmegebühren,
- 2.1.3. Angelberechtigungsgebühren,
- 2.1.4. Aufbaumarken,
- 2.1.5. Spendenmarken,
- 2.1.6. Einnahmen aus Veranstaltungen, Publikationen und Zuwendungen,
- 2.1.7. sonstige Einnahmen.
- 2.2. Mitgliedsbeiträge
 - Gruppe I Kinder und Schüler bis einschließlich 12. Klasse
 - Gruppe II Lehrlinge, Direktstudenten, Hausfrauen ohne eigenes Einkommen, Altersrentner, Invalidenrentner

Gruppe III — alle übrigen Mitglieder, einschließlich NVA-Angehörige, Leicht- und Schwerbeschädigte, soweit sie nicht aus anderen Gründen zur Gruppe II gehören.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringeschuld der Mitglieder und ist ohne besondere Aufforderung an den zuständigen Kassierer der Grundorganisation zu entrichten. Die rechtzeitige und selbständige Entrichtung ist ein Zeichen für die Verbundenheit des Mitgliedes mit unserem Sportverband.

Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages erlangt jedes Mitglied des DAV die Rechte und Pflichten gemäß Statut und ist gegen Sportunfälle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen versichert.

Die Mitgliedsbeiträge betragen:

Gruppe I = monatlich 0,20 Mark Gruppe II = monatlich 0,50 Mark Gruppe III = monatlich 1,00 Mark

Die festgelegten Beiträge sind von allen Mitgliedern in voller Höhe zu entrichten. Ein Erlaß oder die Übernahme durch die Grundorganisation ist nicht statthaft. Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge kann nur durch die Beitragsmarken im Mitgliedsbuch nachgewiesen werden.

Die Mitgliedsbeiträge dienen der Finanzierung der sportlichen Betätigung der Mitglieder, des Kinder- und Jugendsportes, des Wettkampf- und Leistungssportes, der Leitungstätigkeit und der Verwaltungsarbeit.

2.3. Aufnahmegebühren

Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den DAV eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt: für Mitglieder der Gruppe I 0,50 M für Mitglieder der Gruppen II und III 1,00 M. Bei der Neuaufnahme erhält das Mitglied hierfür gleichzeitig das Statut des DAV der DDR ausgehändigt. Aus dem Aufkommen an Aufnahmegebühren erwirbt die Grundorganisation die notwendigen Drucksachen (Mitgliedsbücher, Aufnahmeanträge, Statuten).

Wird ein Umtausch des Mitgliedsbuches notwendig, weil die für Beitragsmarken vorgesehenen Seiten voll genutzt sind, so hat das Mitglied eine Gebühr von 0,50 Mark zu entrichten. Für die Ausstellung eines Ersatzmitgliedsbuches wegen Verlust, Verschmutzung oder Beschädigung des alten Mitgliedsbuches ist eine Gebühr von 2,00 Mark zu entrichten.

Sämtliche Gebühren aus der Ausstellung von Mitgliedsbüchern verbleiben bei der Grundorganisation. Sie dürfen dem Mitglied nicht erlassen werden.

Für die Ummeldungen werden keine Gebühren erhoben.

2.4. Angelberechtigungsgebühren

Die Mitglieder des DAV der DDR erwerben das Recht zur Beangelung der allgemeinen Sportgewässer des DAV der DDR durch Zahlung einer Angelberechtigungsgebühr. Diese beträgt für Mitglieder:

der Gruppen I und II jährlich 5,00 Mark der Gruppe III jährlich 10,00 Mark.

Mitglieder, die aus territorialen Gründen auf den Erwerb einer Jahresangelberechtigung für Produktionsgewässer angewiesen sind und Sportgewässer des DAV nur im Ausnahmefall beangeln, können die Angelberechtigung des DAV mit einer Gebührenermäßigung von 50 Prozent erwerben.

Für die Beangelung von Salmonidengewässern ist eine zusätzliche Gebühr von

12,50 Mark jährlich für die Gruppen I und II und

25,00 Mark jährlich für die Gruppe III zu entrichten.

Die Zahlung aller Angelberechtigungsgebühren gilt ebenfalls nur durch die entsprechenden Wertmarken im Mitgliedsbuch als nachgewiesen.

Für nicht im DAV der DDR organisierte Bürger der DDR erteilt der DAV für allgemeine Sportgewässer Wochenangelberechtigungen gegen Zahlung einer Gebühr von 4,00 Mark oder Tagesangelberechtigungen gegen zahlen einer Gebühr von 1,50 Mark.

Für Mitglieder des DAV der DDR, die im Besitz der Salmonidenqualifikation und allgemeinen Angelberechtigung sind, können die Bezirksfachausschüsse bezirksgebundene Wochenangelberechtigungen für Salmoniden-Sportgewässer gegen Zahlung einer Gebühr von 8,00 Mark ausgeben.

2.5. Aufbaumarken

Die weitere breite Entwicklung des Angelsports erfordert die Schaffung und Erhaltung von Nachfolgeeinrichtungen wie Heime, Bootshäuser und Stege an den Sportgewässern. Die Aufbaumarken dienen der Finanzierung dieser Aufgaben und der Bildung eines "Zuwendungsfonds". Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich Aufbaumarken in Höhe von mindestens eines Monatsbeitrages zu erwerben.

2.6. Spendenmarken

Zur Erschließung zusätzlicher Einnahmen zur Lösung von Schwerpunktaufgaben geben das Präsidium des DAV der DDR und der DTSB der DDR Spendenmarken heraus. Mit der Beschlußfassung über die Herausgabe von Spendenmarken wird gleichzeitig festgelegt, welche Aufgaben damit finanziert werden sollen. Es ist anzustreben, daß das Aufkommen aus Aufbau- und Spendenmarken mindestens 3,00 Mark im Durchschnitt je Mitglied im Jahr beträgt.

3. Ausgaben

Sportveranstaltungen

Bei allen Meisterschaften und Wettkämpfen bis zur Kreisebene und bei Qualifikationskämpfen (Vorrunden) auf der Bezirksebene sind die entstehenden Reisekosten von den entsendenden Organisationseinheiten zu tragen.

Bei Bezirksmeisterschaften, Qualifikationskämpfen zu DDR-Meisterschaften (Vorrunden) und bei den DDR-Meisterschaften werden die Reisekosten für die Anreise von den entsendenden Stellen, für die Rückreise vom Veranstalter getragen.

Bei allen übrigen Veranstaltungen ist die Kostenträgerschaft in der Ausschreibung eindeutig zu regeln.

Es werden grundsätzlich die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, unter Berücksichtigung aller zu erlangender Fahrpreisermäßigungen und der kürzesten Fahrstrecke erstattet, auch wenn effektiv höhere Kosten entstanden sind.

4. Versicherung

Entsprechend dem gemeinsamen Beschluß des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des FDGB vom 27. April 1972 wird der Versicherungsschutz für gesellschaftliche Tätigkeiten wesentlich ausgedehnt. In der Verordnung des Ministerrates der DDR vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22) werden die einzelnen Festlegungen getroffen.

Demzufolge wird ein Sportunfall wie ein Betriebsunfall gewertet.

Jeder unter Versicherungsschutz fallende Schaden ist mit den erforderlichen Schadensunterlagen unverzüglich der zuständigen Kreisstelle oder Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR zu melden. Die hierzu erforderlichen Formulare sind nur bei den Kreisstellen oder Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung der DDR erhältlich.

Sportunfälle der Mitglieder des DAV der DDR mit Todesfolge sind unverzüglich an die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR und an das Generalsekretariat des DAV der DDR, 1034 Berlin, Hausburgstraße 13, zu melden.

5. Schlußbestimmungen

Die Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Die Finanzordnung vom 22. August 1970 tritt somit außer Kraft.

Berlin 1975

Deutscher Anglerverband der DDR Präsidium

GEWÄSSERORDNUNG

des Deutschen Anglerverbandes der DDR

Ausgabe 1973 Überarbeitete Fassung 1975

Die Gewässerordnung des Deutschen Anglerverbandes der DDR (DAV) regelt die Ausübung des Angelsportes in den Sportgewässern des DAV, in den von den Organen der Binnenfischerei und der Küstenfischerei der DDR zur Beangelung freigegebenen Produktionsgewässer und gilt für alle, die den Angelsport ausüben.

Die Gewässerordnung sichert allen Sportanglern gleichberechtigt die Ausübung ihres Sportes. Sie dient der Hege und Pflege der Sportgewässer zum Nutzen der Gesellschaft und unterstützt die Gestaltung unserer sozialistischen Umwelt.

1. Grundsätze

1.1. Zur Ausübung des Angelsportes ist eine Angelberechtigung erforderlich. Mit dem Erhalt der Angelberechtigung erkennt der Inhaber diese Gewässerordnung an.

Angelberechtigungen für Sportgewässer des DAV werden durch die Leitungen des DAV ausgegeben. Für Produktionsgewässer erfolgt die Ausgabe der Angelberechtigungsscheine der Fischereiberechtigten entsprechend der III. Durchführungsbestimmung zum Fischereigesetz vom 3. Mai 1962 ebenfalls über die Leitungen des DAV.

Zur Ausgabe von Angelberechtigungen kann der DAV andere Organisationen bzw. Beauftragte heranziehen.

Angelberechtigungen sind nicht übertragbar.

1.2. Jedes Mitglied des DAV kann eine Jahresangelberechtigung für die allgemeinen Sportgewässer des DAV sowie eine Jahresangelberechtigung für Salmonidensportgewässer erwerben.

Im Rahmen der Möglichkeiten kann außerdem jedes Mitglied des DAV zusätzlich Angelberechtigungsscheine für Produktionsgewässer der Binnenfischerei erwerben.

Bürger der DDR, die nicht Mitglied des DAV sind, können für den Friedfischfang auf Sportgewässern des DAV und für Produktionsgewässer Wochenangelberechtigungen (jeweils für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage) bzw. Tagesangelberechtigungen erhalten.

- 1.3. Bürger anderer Staaten und Staatenlose, die sich vorübergehend in der DDR aufhalten, können Angelberechtigungen des DAV entsprechend besonderer Richtlinien erwerben.
- 1.4. Als Ausweis für Jahresangelberechtigungen auf Sportgewässern des DAV dienen Wertmarken im Mitgliedsbuch des DAV. Die Gebühren für die Angelberechtigungen des DAV richten sich nach der Finanzordnung.

Für das Angeln auf Raubfisch bzw. Salmoniden ist der Nachweis der entsprechenden Qualifikation im Mitgliedsbuch erforderlich. Die Gebühren für Angelberechtigungsscheine für Produktionsgewässer der Binnenfischerei richten sich nach der III. D.B. zum Fischereigesetz vom 3. Mai 1962.

Die Gebühren für Angelberechtigungsscheine für Gewässer des Oberfischmeisteramtes für Ostseeund Küstenfischerei regeln sich nach der III. D.B. zum Fischereigesetz, der Richtlinie für die Ausübung des Angelsportes in den Küstengewässern der DDR vom 4. November 1964 und der Anordnung über das Statut des Oberfischmeisteramtes für Ostsee- und Küstenfischerei der DDR vom 30. September 1974.

1.5. Die Berechtigung zum Raubfisch- bzw. Salmonidenfang erhalten nur Mitglieder des DAV. Die für diese Sportarten jeweils erforderliche Qualifikation kann bei den Orts- und Betriebsgruppen entsprechend der Qualifikationsrichtlinie des Präsidiums des DAV erworben werden.

Für den Raubfisch- bzw. Salmonidenfang in Produktionsgewässern ist außer der Qualifikation eine entsprechende Angelberechtigung erforderlich.

1.6. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen in Sportgewässern des DAV unter Aufsicht eines volljährigen DAV-Mitgliedes auch ohne Angelberechtigung mit einer Friedfischangel angeln. Dies gilt nicht für Salmonidengewässer des DAV. Bei der Ausübung des Angelsportes ohne Begleitung ist die Mitgliedschaft im DAV, die entsprechenden Angelberechtigungen sowie der Schwimmschein erforderlich.

2. Sportausübung

2.1. Bei der Ausübung des Angelsportes sind das Mitgliedsbuch des DAV, der Personalausweis sowie die entsprechende Angelberechtigung mitzuführen. Der Angelsport ist so auszuüben, daß andere Personen weder belästigt noch gefährdet werden. Auf Produktionsgewässern hat der Fischer das Vorrecht vor dem Sportangler.

Mitglieder des DAV achten gegenseitig auf sportliches Verhalten und sind hilfsbereit. Sie halten Sauberkeit und Ordnung an den Gewässern. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der Zuerstkommende das Vorrecht.

- 2.2. Sportangler setzen sich für die Erfüllung der Aufgaben der sozialistischen Umweltgestaltung, für den Natur- und Landschaftsschutz sowie für die Reinhaltung der Gewässer ein. Sie unterstützen die Fischerei- und Gewässeraufsicht in ihrer Tätigkeit und achten auf die Einhaltung dieser Gewässerordnung an Sport- und Produktionsgewässern.
- 2.3. Zur Ausübung des Angelsportes haben Inhaber von Angelberechtigungen das Recht, das Ufer in einem Meter Breite entsprechend dem jeweiligen Wasserstand zu betreten, sofern es sich nicht um privates bzw. eingefriedetes Gelände handelt.

Einschränkungen durch zuständige staatliche Dienststellen sind zu beachten. Spezielle Wasserbauten dürfen nur betreten werden, wenn die Genehmigung der zuständigen staatlichen Dienststelle vorliegt. Natürliche und befestigte Ufer sind zu schützen, sauber zu halten und nicht zu verändern.

Von stehenden Fischereigeräten und ständigen Fischereivorrichtungen ist in Binnengewässern ein Abstand von 50 m, in Küstengewässern von 150 m einzuhalten.

Von Stauwehren und Fischwegen ist in Binnengewässern ein Abstand von 100 m, in Küstengewässern ein Abstand von 200 m im Umkreis

einzuhalten, sofern nicht durch Verfügung staatlicher Organe der Wasserwirtschaft oder Wasserstraßenverwaltung etwas anderes bestimmt ist.

Die Benutzung von Wasserfahrzeugen zum An-2.4. geln ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf allen Sport- und Produktionsgewässern außer den DAV-Salmoniden-Fließgewässern gestattet, sofern nicht Beschränkungen seitens staatlicher Organe bestehen.

Wasserfahrzeuge sind bei der Sportausübung fest zu verankern. Das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen ist gebührenfrei. Die Kreisfachausschüsse des DAV können auf bestimmten Sportgewässern die Benutzung von Wasserfahrzeugen zur Ausübung des Angelsportes untersagen, wenn dies auf Grund der Größe der Gewässer, ihrer Lage, der Beangelungsmöglichkeiten vom Ufer aus oder aus hegerischen Gründen erforderlich ist. Die Sperrung ist durch entsprechende Schilder kenntlich zu machen.

Die Benutzung von Verbrennungsmotoren für den Betrieb von Wasserfahrzeugen kann im Interesse der Landeskultur und des Umweltschutzes durch den KFA des DAV in Übereinkunft mit den zuständigen örtlichen Organen für bestimmte

Sportgewässer untersagt werden.

Über die Sperrung von Produktionsgewässern für Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren entscheiden die dafür zuständigen Organe.

Die Errichtung von Angelstegen und sonstigen 2.5. Steganlagen an Sportgewässern kann auf Antrag durch den zuständigen KFA des DAV mit Zustimmung der WWD genehmigt werden. Für die Errichtung von Steganlagen an Produktionsgewässern ist die Zustimmung des Rechtsträgers bzw. des Fischereiberechtigten einzuholen.

An Wasserstraßen und Gewässern, durch die Wasserstraßen führen, ist vor Errichtung von Steganlagen außerdem eine Standort- und Baugenehmigung vom zuständigen Wasserstraßenamt und der Wasserwirtschaftsdirektion einzuholen.

Angelstege stehen allen interessierten Sportanglern zur Verfügugn, auch wenn sie nicht von DAV-Grundorganisationen errichtet worden sind. Dies gilt nicht für Angelstege auf privatem bzw. eingefriedetem Gelände.

3. Angelsportmethoden

Folgende Sportgeräte dürfen auf Sportgewässern des DAV und Produktionsgewässern der Binnenund Küstenfischerei in der genannten Anzahl verwendet werden:

3.1.1. Zwei Friedfischangeln

(bei Jahresangelberechtigung des DAV für Sportgewässer des DAV. Angelberechtigungsscheinen für Produktionsgewässer der Binnenfischerei. Wochenangelberechtigungen entsprechend dem Gültigkeitsbereich) oder

3.1.2, eine Raubfisch- und eine Friedfischangel (bei Jahresangelberechtigung zum Friedfischfang und vorliegender Raubfischqualifikation.

> - für Produktionsgewässer Vermerk im Angelberechtigungsschein durch den Fischereiberechtigten)

oder

3.1.3. eine Spinnangel

(bei Jahresangelberechtigung zum Friedfischfang und vorliegender Raubfischqualifikation.

 für Produktionsgewässer Vermerk im Angelberechtigungsschein durch den Fischereiberechtigten)

oder

3.1.4. eine Flugangel

- [- in Salmonidengewässern des DAV bei Vorliegen der Salmonidenangelberechtigung (5.2.) bzw. Bezirkswochenangelberechtigung für Salmonidengewässer (5.3.) und Salmonidenqualifikation
- in allgemeinen Sportgewässern des DAV bzw. Produktionsgewässern mit den Angelberechtigungen gemäß 3.1.1.
- wird die Flugangel zum Fang von Raubfischen benutzt, sind die Angelberechtigungen gemäß 3.1.2. bzw. 3.1.3. erforderlich]
- 3.1.5. Andere Sportgeräte sind für die Ausübung des Angelsportes in Sportgewässern des DAV und Produktionsgewässern der Binnen- und Küstenfischerei nicht zugelassen.
- 3.2. Definition der Sportgeräte (Haken und Köder)
- 3.2.1. Friedfischangel
 - Angel mit einem einschenkligen Haken und pflanzlichem, synthetischem oder tierischem Köder (ausgenommen Wirbeltiere).
- 3.2.2. Raubfischangel
 - Angel mit einem lebenden oder toten Wirbeltierköder und Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken.
- 3.2.3. Spinnangel
 - Angel mit einem künstlichen Köder oder toten Köderfisch, bei der der Köder durch den Sportangler ständig bewegt wird.

3.2.4. Flugangel

- Angel mit höchstens zwei einschenkligen Haken, und natürlichem oder künstlichem Köder.
- In Salmonidengewässern darf die Flugangel nur mit höchstens zwei einschenkligen Haken und künstlichen Insekten verwendet werden (5.2.).

3.2.5. Mormyschkaangel

- Die Mormyschka darf mit einem einfachen Haken – kleiner als Hakengröße 8 der alten Skala – außer in den Salmonidengewässern in allen Sportgewässern verwendet werden. Sie gilt als Friedfischangel. Eine zusätzliche Beköderung mit Friedfischködern ist statthaft.
- 3.3. Für Salmonidengewässer gelten zusätzlich die besonderen Bestimmungen des Abschnittes 5 dieser Ordnung.
- 3.4. Gefangene untermaßige Fische sind in jedem Falle sofort vorsichtig in das Wasser zurückzusetzen. Das Lösen der Fische vom Haken darf nur mit nassen Händen erfolgen.
- 3.5. Der Gebrauch der Köderfischsenke (maximal 120×120 cm) ist in der Zeit vom 2. Mai bis 31. Dezember in den allgemeinen Sportgewässern des DAV zum Köderfischfang gestattet, ausgenommen davon sind die Salmonidengewässer. Die Benutzung einer Köderfischsenke in den Gewässern der Binnen- und Küstenfischerei bedarf einer besonderen Genehmigung des Fischereiberechtigten.

Als Köderfische dürfen alle Fische Verwendung finden, für die kein gesetzliches Mindestmaß nach 4.3. besteht, sowie maßige Fische der Arten in 4.3.2.

Köderfische dürfen nur in den Gewässern verwendet werden, aus denen sie gefangen wurden. Unverbrauchte Köderfische sind nach Beendigung des Angelns zurückzusetzen.

- 3.6. Das Angeln in Fischschonbezirken, Aufzucht- und gesperrten Gewässern ist nicht gestattet. In Laichschonbezirken ist das Friedfischangeln erlaubt.
- 3.7. Gefangene maßige Fische sind entweder sachgemäß zu hältern oder sofort zu töten.
 Salmoniden dürfen nicht gehältert werden.
 Der Sportangler darf Fische nur für den Eigenbedarf fangen und diese nicht verkaufen, vertauschen oder verfüttern.

4. Fangbedingungen

4.1. Schonzeiten

Für Friedfische besteht keine Schonzeit.

Hecht, Zander und Wels sind in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 1. Mai geschont.

Die Benutzung der Raub- und Spinnangel ist während dieser Zeit nicht statthaft.

Die Raubfischschonzeit in Küstengewässern erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai.

Forellen dürfen vom 1. Oktober bis einschließlich 1. Mai nicht gefangen werden.

Äschen sind in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 1. Mai geschont. In Salmonidensportgewässern dürfen sie vom 2. Mai bis 30. September mit der Spinn- oder Flugangel, vom 1. Oktober bis 31. Dezember nur mit der Flugangel gefangen werden.

4.2. Fangbegrenzung

Für folgende Fischarten bestehen nachstehende Fangbegrenzungen je Angeltag:

- 4.2.1. In Salmonidengewässern
 - vier Salmoniden oder
- 4.2.2. in allgemeinen Sportgewässern des DAV und Produktionsgewässern
 - drei Feinfische folgender Arten:
 Hecht, Zander, Wels, Barbe, Salmoniden, Karpfen, Amur-, Silber- oder Marmorkarpfen
 davon höchstens:

zwei Karpfen, Amur-, Silber- oder Marmorkarpfen oder fünf Aale.

- 4.2.3. In den inneren und äußeren Küstengewässern besteht keine Fangbegrenzung für Aale.
- 4.2.4. Bei offiziellen Wettkämpfen besteht in DAV-Gewässern keine Fangbegrenzung.

4.3. Mindestmaße

	Fischart	Binnengew. Kustengev
4.3.1.	Wels	50 cm
	Hecht	45 cm 45 cm
	Zander	45 cm 45 cm
	Barbe	40 cm

	Fischart	Binnengew.	Küstengew.
	Schleie Karpfen Amurkarpfen	20 cm 35 cm 60 cm	20 cm 35 cm
	Marmorkarpfen Silberkarpfen Aal Quappe	60 cm 60 cm 45 cm 20 cm	40 cm 30 cm
	Rapfen	35 cm	50 CIII
4.3.2.	Barsch Aland Blei Güster	15 cm 20 cm 25 cm 25 cm	17 cm 20 cm 35 cm
•	Döbel, Nase Plötze, Rotfeder Zope Zährte	20 cm 15 cm 25 cm 20 cm	20 cm 17 cm
4,3.3.	Lachs, Meerforelle g Bachsaibling, Bachforelle Regenbogenforelle Äsche Große Maräne Kleine Maräne	anzj. geschor 25 cm 25 cm 28 cm 30 cm 12 cm	45 cm 28 cm
4.3.4.	Aalmutter Flunder Scholle Maiflsch Ostseeschnäpel Steinbutt Glattbutt Dorsch	.100 cm	ganzjährig Fangverbot 25 cm 25 cm 25 cm 28 cm 40 cm 30 cm 30 cm
4.3.5.	Galizischer und Edelkrebs Amerikan. Krebs (Körper länge ohne Scheren)		

- 4.4. Werden von den zuständigen staatlichen Organen gesetzliche Mindestmaße aufgehoben, gelten für die gleiche Zeit und den gleichen territorialen Bereich die Mindestmaße des DAV ebenfalls als aufgehoben.
- 4.5. Die dem Präsidium des DAV nachgeordneten Leitungen des Verbandes dürfen die Mindestmaße nicht verändern.
 Bei Kreis-, Bezirks- und DDR-Meisterschaften dürfen für diese Wettkämpfe, ausschließlich in Sportgewässern des DAV für die in der Gruppe 4.3.2. genannten Fischarten die Mindestmaße vom Veranstalter mit der Ausschreibung für den Wettkampf aufgehoben werden.
- 4.6. Der Angelsport darf täglich von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnen-untergang (Tagesangelzeit) ausgeübt werden. Außerhalb dieser Zeit ist die Ausübung des Angelsportes nur gemäß Abschnitt 6 gestattet. Angelzeiten und Besonderheiten bei der Ausübung des Angelsports in den Grenzgebieten regelt die Grenzordnung der DDR vom 18. Juli 1972 (GBl. II, Nr. 43) bzw. deren Durchführungsbestimmungen.

5. Regelung für Salmoniden-Sportgewässer

5.1. Salmoniden-Sportgewässer werden durch die Bezirksfachausschüsse auf Vorschlag der Kreisfachausschüsse bestätigt. Sie sind im Salmoniden-Sportgewässerverzeichnis aufgeführt. Veränderungen werden im Verbandsorgan veröffentlicht. Salmoniden-Sportgewässer sind entsprechend der Anlage 1 dieser Gewässerordnung gekennzeichnet.

5.2. In den Salmoniden-Sportgewässern ist nur das Spinn- und Flugangeln gestattet.

Es dürfen nur künstliche Spinnköder mit einem Drilling oder einem zwei- bzw. einschenkligen Haken verwendet werden. Nicht zulässig ist die Verwendung der Nachbildung von Maden, Würmern und Fröschen aus Plaste oder anderen Materialien, auch wenn diese Köder in ihrer Art einem Spinnköder entsprechen.

Die Flugangel in Salmoniden-Sportgewässern darf nur mit höchstens zwei einschenkligen Haken und künstlichen Insekten verwendet werden.

Die Verwendung von Wasserkugeln (Buldo) ist in Salmoniden-Fließgewässern des DAV nicht gestattet.

- 5.3. Angelberechtigungen für Salmoniden-Sportgewässer werden von den Bezirksfachausschüssen ausgegeben und gelten für alle Salmoniden-Sportgewässer des DAV. Sie sind nur in Verbindung mit der Jahresangelberechtigung des DAV sowie dem Qualifikationsnachweis zum Salmonidenangeln gültig.
- 5.4. Die Bezirksfachausschüsse geben bezirksgebundene Wochenangelberechtigungen (für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage) für Salmoniden-Sportgewässer ihres Bezirkes aus. Sie können von DAV-Mitgliedern erworben werden, die im Besitz der Salmonidenqualifikation und der Jahresangelberechtigung des DAV sind.
- 5.5. Bei der Ausübung des Angelsportes in Salmoniden-Sportgewässern hat der Sportangler außer den unter 2.1. aufgeführten Ausweisen ein vorschriftsmäßig geführtes Fangbuch mitzuführen.

- 5.6. In angelsportlich genutzten DAV-Salmoniden-Fließgewässern sind von jeweils 3000 m Lauflänge 500 bis 600 m als Fischschonbezirk einzurichten und zu kennzeichnen. Die Fischschonbezirke sind nach Ablauf von zwei Jahren zu verlegen. Die Fischschonbezirke in Salmoniden-Gewässern des DAV werden von den BFA festgelegt, sie sind am Gewässer zu kennzeichnen.
- 5.7. Zur Förderung des Flugangelsportes werden in allen DAV-Salmoniden-Fließgewässern Flugangelstrecken eingerichtet. Diese Flugangelstrecken sollen mindestens 20 Prozent und höchstens 50 Prozent der Lauflänge des jeweiligen Salmoniden-Sportgewässers betragen.

Auf den Flugangelstrecken ist ausschließlich die Verwendung der Flugangel gestattet.

Die Flugangelstrecken werden auf Vorschlag der KFA durch Beschluß des BFA festgelegt und besonders gekennzeichnet.

6. Regelung für das Nachtangeln auf Aal

- 6.1. Die Nachtangelberechtigung kann Mitgliedern des DAV durch die gewählte Leitung als Auszeichnung erteilt werden. Berechtigungen für das Nachtangeln dürfen nur an über 16 Jahre alte Mitglieder ausgegeben werden. Sie gelten für die allgemeinen Sportgewässer des DAV.
- 6.2. Die Nachtangelberechtigung gilt für ein Kalenderjahr und wird durch eine Berechtigungsmarke im Mitgliedsbuch ausgewiesen. In Salmoniden-Gewässern ist das Nachtangeln nicht gestattet.

- 6.3. Das Nachtangeln ist mit zwei Angelruten mit je einem einschenkligen Haken sowie den entsprechenden Ködern für den Aalfang gestattet. Andere, bei der Ausübung des Nachtangelns gefangene Fische sind ausnahmslos zurückzusetzen.
- 6.4. Als Nachtangelzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach dem kalendermäßigen Sonnenuntergang bis eine Stunde vor dem kalendermäßigen Sonnenaufgang.
- 6.5. Das Nachtangeln auf Produktionsgewässern ist nicht gestattet.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1. Die allgemeinen Sportgewässer sind mit Hinweisschildern zu versehen. Diese Schilder müssen die Kenn-Nr. des Sportgewässers, seinen Namen und den Hinweis "DAV-Sportgewässer" enthalten.
 - Die Salmoniden-Sportgewässer werden gemäß Anlage 1 gekennzeichnet. Für die Beschilderung sind die für die Betreuung der Gewässer zuständigen Grundorganisationen verantwortlich.
- 7.2. Die Bezirksfachausschüsse können Sportgewässer befristet für die Ausübung des Angelsportes sperren, wenn dies zur Vorbereitung und Sicherung von Sportveranstaltungen notwendig ist. Die Sperrzeit darf sechs Wochen nicht überschreiten.
- 7.3. Außerdem sind Sperrungen bis zu höchstens 24 Monaten zulässig, wenn nach totalem Verlust des Fischbestandes das Gewässer neu besetzt wird.

Diese Sperrungen können auch vorgenommen werden, wenn ein Gewässer neu entstanden ist und vor dem Erstbesatz kein Fischbestand vorhanden war.

Vorgenannte Sperrungen müssen auf Vorschlag der Bezirksfachkommission für Gewässerwirtschaft und nach einer Übereinkunft mit dem Wirtschaftsbereich vom zuständigen Bezirksfachausschuß beschlossen werden. Sie sind im Verbandsorgan "Deutscher Angelsport" zu veröffentlichen. Sperrungen von Sportgewässern aus anderen Gründen sind nicht gestattet.

- 7.4. Die zur Pflege der Gewässer erforderlichen Arbeitseinsätze werden von der Mitgliederversammlung der zuständigen Grundorganisation auf Grund des Statuts des DAV jeweils für ein Jahr beschlossen.
- 7.5. Die Wirtschaftsbereiche nehmen im Auftrage des Präsidiums bzw. der Bezirksfachausschüsse das dem DAV übertragene Fischereirecht im gesetzlich festgelegten Umfang wahr, einschließlich der Elektrofischerei.
- 7.6. Das Beschneiden und Entfernen von Ufersträuchern und Bäumen bedarf der Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe, Eigentümer oder Pächter.

Veränderungen der Wasserpflanzenbestände in Sportgewässern des DAV sind auf Vorschlag der Kreisfachkommission für Gewässerwirtschaft von den Wirtschaftsbereichen nur dann zu genehmigen, wenn durch diese Maßnahme die Produktivität des betreffenden Gewässers verbessert wird. Das Abernten oder Abbrennen der Überwasserpflanzenbestände ist unter Beachtung der Rechts-

vorschriften, des Natur- und Brandschutzes nur mit Genehmigung des KFA und des Wirtschaftsbereiches durchzuführen.

- 7.7. Bei der Beangelung und Bewirtschaftung von DAV-Gewässern in Grenz- oder Sperrgebieten sind die besonderen Rechtsvorschriften streng einzuhalten.
- 7.8. Von dieser Gewässerordnung abweichende örtlich und zeitlich begrenzte Sonderregelungen für die Ausübung des Angelsportes können nur vom Präsidium des DAV beschlossen werden. Diese Sonderregelungen sind im Verbandsorgan "Deutscher Angelsport" zu veröffentlichen.

8. Schlußbestimmungen

Vorstehende Gewässerordnung für die Ausübung des Angelsportes in den Binnen- und Küstengewässern der DDR tritt mit dem 1. Januar 1973 in Kraft.

DEUTSCHER ANGLERVERBAND DER DDR
- Präsidium -

Berlin, den 19. August 1972 / 5. April 1975

zur Gewässerordnung des Deutschen Anglerverbandes der Deutschen Demokratischen Republik

Erläuterung zur einheitlichen Beschilderung der Salmoniden-Sportgewässer:

Der Grundtyp der Schilder ist ein auf der Spitze stehendes Quadrat mit einer Seitenlänge von 30 cm.

Schild A: Sperrschild

Grundfarbe rot. Dieses Schild bedeutet, daß das Gewässer in beiden Richtungen für jegliches Angeln gesperrt ist. Es ist zur Kennzeichnung von Fischschonbezirken zu verwenden.

Schild B: Sportstrecke

Grundfarbe gelb. Kennzeichnung eines Salmoniden-Sportgewässers (nach Punkt 5.).

Schild C: Begrenzungsschild

Es kennzeichnet die Grenzen eines Fischschonbezirkes. Die Grundfarbe der einen Hälfte ist rot, die der anderen gelb. Sind zwei Schilder mit den roten Hälften einander zugekehrt, ist die dazwischenliegende Strecke gesperrt. Sind die beiden gelben Hälften einander zugekehrt, so ist die dazwischenliegende Strecke freigegeben.

Zur Kennzeichnung von Flugangelstrecken dienen:

Schild D: Begrenzungsschild

Es kennzeichnet die Grenzen einer Flugangelstrecke. Grundfarbe gelb, beide Hälften durch einen senkrechten schwarzen Strich getrennt, in einer Hälfte befindet sich der Buchstabe F in schwarzer Farbe. Dieses Schild bedeutet, daß zwischen den mit F gekennzeichneten Hälften eine Flugangelstrecke liegt.

Schild E: Sportstrecke Flugangeln

Gelbe Grundfarbe, im Zentrum des Schildes ein schwarzes F. Flugangelstrecke in beiden Richtungen.